

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

Verständlicherweise haben wir in den letzten Wochen viele Fragen von Aktionären erhalten, welche Auswirkungen die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und dessen wirtschaftliche Konsequenzen auf die Hauptversammlung und die Dividende der MLP SE haben. Wir haben daher die Antworten auf die häufigsten Fragen für Sie zusammengestellt.

1. Wird die Hauptversammlung der MLP SE planmäßig zum vorgesehenen Termin stattfinden?

Ja. Die Hauptversammlung wird am 25 Juni 2020 um 10 Uhr als rein virtuelle Veranstaltung ohne die physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft stattfinden.

2. Warum können Aktionäre in diesem Jahr nicht persönlich vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen?

Die Gesundheit unserer Aktionäre, wie auch die der Mitarbeiter und Organe der MLP SE, sowie der für die Durchführung der Hauptversammlung notwendigen Dienstleister haben für uns höchste Priorität. Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (das COVID-19-Maßnahmengesetz), das am 27. März 2020 verabschiedet wurde, ermöglicht im Jahr 2020 die Durchführung einer Hauptversammlung ohne die physische Präsenz von Aktionären oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft). Auch vor dem Hintergrund der Unsicherheit bezüglich fortgeführter oder weiterer Kontakt-, Reise- und Versammlungsbeschränkungen hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die virtuelle Form der Durchführung der Hauptversammlung gewählt.

3. Hätte die Hauptversammlung nicht verschoben werden können?

Im aktuellen Umfeld war aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine virtuelle Hauptversammlung zum ursprünglich vorgesehenen Termin der beste Kompromiss aus Gesundheitsschutz und Aktionärsdemokratie. So ermöglichen wir unseren Aktionärinnen und Aktionären auch in schwierigen Zeiten den gebotenen Einfluss und die Kontrolle auf bzw. über ihr Unternehmen. Auch bedingt die Rechtsform unserer Gesellschaft, einer Societas Europaea (SE), die Notwendigkeit, unsere Hauptversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen. Das deutsche COVID-19-Maßnahmengesetz hat Verschiebungen von Hauptversammlungen nur für die Rechtsform der deutschen Aktiengesellschaft ermöglicht, da für die SE der europäische Normgeber zuständig ist, der bis zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung noch keine Verschiebung zugelassen hat. Gleichzeitig schützen wir die Gesundheit von Aktionären und Mitarbeitern und leisten unseren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

4. Wie können die Aktionäre die Hauptversammlung verfolgen?

Die Aktionäre der MLP SE können gemäß den in der Einladung der Hauptversammlung dargestellten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts die Hauptversammlung live und in voller Länge im Internet verfolgen. Die Zugangsdaten für das in der Einladung genannte Aktionärsportal der MLP SE finden Aktionäre, die sich für die Hauptversammlung rechtzeitig angemeldet haben, auf ihrer Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung. Mit der dort vermerkten Eintrittskartennummer und dem persönlichen Zugangscodes können sich die angemeldeten Aktionäre im Aktionärsportal anmelden.

5. Wie können die Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben?

Ihr Stimmrecht können rechtzeitig angemeldete Aktionäre bis unmittelbar vor Ende der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung ausüben. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Einladung zur Hauptversammlung und in den Erläuterungen der Rechte der Aktionäre.

6. Wie können Aktionäre ihre Fragen einreichen?

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 3, Satz 2 Halbsatz 2 des COVID-19-Maßnahmegesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre ihre Fragen bis spätestens Dienstag, 23. Juni 2020, 24.00 Uhr, unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals unter <http://www.mlp-hauptversammlung.de> gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren einreichen können. Später eingehende Fragen werden bei der Beantwortung nicht berücksichtigt.

7. Können Aktionäre in der Hauptversammlung Gegenanträge stellen?

Aufgrund der Ausgestaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten und nur mit Ausübung des Stimmrechts über Briefwahl oder Vollmachterteilung mit Weisung, ohne elektronische Teilnahme der Aktionäre, ist das Antragsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung rechtlich ausgeschlossen. Gegenanträge und Wahlvorschläge im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG können daher in der Hauptversammlung nicht gestellt werden.

Ordnungsgemäß und bis zum Ablauf, das heißt 24.00 Uhr, des 10. Juni 2020, der Gesellschaft zugegangene zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der virtuellen Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden, sofern der den jeweiligen Gegenantrag oder Wahlvorschlag übermittelnde Aktionär sich rechtzeitig unter Nachweis des Anteilsbesitzes angemeldet hat.

Haben Sie weitere Fragen?

MLP SE

MLP Investor Relations Team

Alte Heerstraße 40
D-69168 Wiesloch

E-Mail: investorrelations@mlp.de

Telefon: 06222 308 8320
Telefax: 06222 308 1131